

# Energielieferant

## Meldung von Energieeffizienzmaßnahmen über die Anwendung zum Energieeffizienzgesetz im Unternehmensserviceportal

09. Februar 2016

Diese Checklist gilt für **Energielieferanten**, die nach dem Energieeffizienzgesetz verpflichtet sind (relevanter Energieabsatz ab 25 GWh). Sämtliche Meldungen müssen bis spätestens 14. Februar 2016 über die **Anwendung zum Energieeffizienzgesetz im Unternehmensserviceportal** erfolgen.



### Analyse des letztjährigen Energieabsatzes

Bis 14. Februar 2016 müssen die Effizienzmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2015 (auf Grundlage des Energieabsatzes im Jahr 2014) gemeldet werden. Jeder Energielieferant, der im Jahr 2014 25 GWh oder mehr relevante Energie an Endverbraucher abgesetzt hat, unterliegt einer Verpflichtung gemäß § 10 EEffG (=„Lieferantenverpflichtung“). Vom relevanten Energieabsatz wird das Ausmaß der Verpflichtung zum Nachweis von Energieeffizienzmaßnahmen abgeleitet. „Relevant“ ist Energieabsatz dann, wenn es sich dabei um entgeltliche Lieferungen von Energieträgern zur energetischen Nutzung an Endverbraucher in Österreich handelt. Energielieferanten mit einem Absatz ab 25 GWh unterliegen gewissen Meldeverpflichtungen. Achtung: In Konzernen mit mehr als einem Energielieferanten müssen die relevanten Energieabsätze addiert werden. [mehr Informationen...](#)



### Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP)



Das Unternehmensserviceportal (USP) ist das zentrale Internetportal der österreichischen Bundesregierung für Unternehmen. Ein Zugang zum USP ist die Voraussetzung für die Durchführung von Meldungen an die Monitoringstelle. Energielieferanten, die noch über keinen Account im USP verfügen, müssen sich dafür registrieren. Die Registrierung für das USP muss beim Bundesministerium für Finanzen unter [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at) erfolgen und kann nicht über die Monitoringstelle abgewickelt werden. [mehr Informationen...](#)



### Registrierung bei der Monitoringstelle Energieeffizienz

monitoringstelle  
energieeffizienz

Damit die Monitoringstelle weiß, welchen Energielieferanten sie den Zugang zur Anwendung freischalten soll, ist eine Registrierung bei der Monitoringstelle Energieeffizienz erforderlich. Diese umfasst neben Kontaktdaten die Angabe einer eindeutigen Identifikationsnummer. Achtung: Sie müssen sich als „Energielieferant gemäß § 10 EEffG“ registrieren, damit die Monitoringstelle den Zugang zur Anwendung freischalten kann. Nach der Registrierung bei der Monitoringstelle wird Ihr Zugang zur Anwendung freigeschaltet. Dieser Vorgang dauert etwa 1-2 Werktage. Unternehmen mit USP-Zugang, die sich bis spätestens Mittwoch, 10.02.2016 (24:00) bei der Monitoringstelle registrieren, erhalten bis Freitag, 12. Februar 2016 einen Zugang zur Anwendung, um Maßnahmen melden zu können. Achtung: Sie benötigen unabhängig von der Registrierung unbedingt auch einen Zugang zum USP! Unternehmen werden nach erfolgter Freischaltung nicht verständigt. [zur Registrierung...](#)



### USP-Administrator erstellt Mitarbeitern ein Benutzerkonto



Personen, die Meldungen über die Anwendung machen wollen, müssen über ein eigenes Benutzerkonto im USP verfügen. Das Benutzerkonto muss vom USP-Administrator des eigenen Unternehmens über die Menüpunkte „Administration aufrufen“ ▶ „Benutzerkonten verwalten“ im USP erstellt werden. Dem Administrator wird anschließend ein PDF-Dokument mit den Zugangsdaten des Mitarbeiters ausgegeben. Das PDF muss dem Mitarbeiter übermittelt werden, welcher sich mit Hilfe der Zugangsdaten im USP einloggen kann. [mehr Informationen...](#)





## USP-Administrator vergibt passende Rolle an Mitarbeiter



Die Nutzung der Anwendung zum Energieeffizienzgesetz ist ausschließlich mit Zugriffsberechtigungen - sogenannten Rollen – möglich. Der USP-Administrator muss entsprechend dem Mitarbeiter eine passende Rolle zuteilen. Um als Energielieferant Maßnahmen melden zu können, ist die Rolle „K\_EL\_SUPERVISOR“ passend. Mit Hilfe der Rolle „K\_UNTERNEHMEN\_SUPERVISOR“ können Unternehmen zusätzlich auch Energieaudits (große) oder Energieberatungen (KMU) gemäß § 9 EEffG melden. [mehr Informationen...](#)



## Mitarbeiter loggt sich im USP ein und personifiziert sich



Im USP gibt es keine anonymen Benutzer. Jedes Benutzerkonto muss einer natürlichen Person zugeordnet sein. Diese Zuordnung wird "personifizieren" genannt. Dieser Vorgang muss nur einmal pro Benutzerkonto durchgeführt werden. So wird sichergestellt, dass alle Aktionen (z.B. Meldungen), die über ein Benutzerkonto für ein Unternehmen im USP getätigt werden, immer auf eine natürliche Person rückführbar sind. [mehr Informationen...](#)



## Bestätigung der Kontakt- und Stammdaten



Nach erfolgter Personifizierung müssen beim ersten Login durch einen Unternehmensvertreter die Kontakt- und Stammdaten bestätigt werden. Bitte kontrollieren Sie im Menüpunkt „Unternehmen“ bei allen Untermenüpunkten die Kontakt- und Stammdaten und bestätigen Sie diese.



## Meldung des letztjährigen Energieabsatzes



Energielieferanten gelten gemäß Energieeffizienzgesetz ab einem relevanten Vorjahres-Energieabsatz von 25 GWh als verpflichtet. Der Energieabsatz für das Verpflichtungsjahr 2015 (= Energieabsatz aus dem Jahr 2014) musste bereits bis 14. Februar 2015 gemeldet werden. Die Bekanntgabe des Energieabsatzes für das Verpflichtungsjahr 2016 (= Energieabsatz aus dem Jahr 2015) muss in der Anwendung unter „Jahresmeldungen (EL)“ bis spätestens 14. Februar 2016 vorgenommen werden. Der Meldung wird die Berechnung des Energieabsatzes beigefügt. Eine entsprechende Vorlage finden Sie [hier](#). Sollten die Meldungen der Energieabsätze unvollständig oder fehlerhaft sein, ist dies der Monitoringstelle Energieeffizienz per E-Mail an [office@monitoringstelle.at](mailto:office@monitoringstelle.at) mitzuteilen. Die Monitoringstelle kann die Rücksetzung der Meldung veranlassen.



## Meldung der Art der Verpflichtung



Energielieferanten gelten gemäß Energieeffizienzgesetz ab einem relevanten Vorjahres-Energieabsatz von 25 GWh als verpflichtet. Die Art der Verpflichtung Ihres Unternehmens ist unter dem Menüpunkt „Unternehmen: Jahresmeldungen“ jährlich zu melden. Energielieferanten ab 25 GWh melden die Verpflichtung als „Energielieferant gemäß §10“, große Unternehmen ihre Verpflichtung als „Großunternehmen gemäß §9“.



## Analyse, wie die umgesetzte Maßnahme bewertet werden kann

Es gibt fünf unterschiedliche Arten, wie die Auswirkung von Energieeffizienzmaßnahmen auf den Energieverbrauch bewertet werden kann. Für Maßnahmen, die 2014 und 2015 gesetzt wurden, sind insbesondere a) verallgemeinerte Methoden und b) plausible und nachvollziehbare individuelle Bewertungen gemäß § 22 (3) EEffG relevant. Nähere Informationen zur Bewertung von Maßnahmen finden Sie [hier](#).



## Meldung von Maßnahmen und/oder Ausgleichsbetrag



Maßnahmen und/oder die Zahlung des [Ausgleichsbetrags](#) werden von Mitarbeitern, die über die Rolle „K\_EL\_Supervisor“ und/oder „K\_Unternehmen\_Supervisor“ in der Anwendung zum Energieeffizienzgesetz im USP verfügen, gemeldet. Im Menüpunkt „Maßnahmen“ kann eine neue Maßnahme angelegt werden („Maßnahme anlegen“). Für die Meldung stehen zahlreiche Formulare zur Verfügung. Bitte kontrollieren Sie, ob das Dokument richtig hochgeladen ist und prüfen Sie vor dem Klick auf „endgültig melden“, ob die eingegebenen Daten richtig sind. Eine Änderung im Nachhinein ist nicht mehr möglich! Sollte bei der Eingabe von Daten ein Fehler passiert sein, ist die Maßnahme in der Übersicht auf „inaktiv“ zu stellen und neu zu melden. [mehr Informationen...](#)

Weitere Informationen zur Verpflichtung von Energielieferanten finden Sie auf der [Website der Monitoringstelle Energieeffizienz](#).

